



Landkreis Waldeck-Frankenberg

EINGEGANGEN

11. Okt. 2017

- DER KREISAUSSCHUSS -

per Mail

Landkreis Waldeck-Frankenberg · FD 8.1 · Auf Lülingskreuz 60 · 34497 Korbach

**Büro für Freiraum- und
Landschaftsplanung
Postfach 1121**

Hausadresse:
34497 Korbach
Auf Lülingskreuz 60

Auskunft erteilt:

34389 Grebenstein

Herr Graf

Fachdienst Landwirtschaft

Ihr(e) Zeichen, Ihre Nachricht vom
08.09.17

Unser Zeichen
8.1 / 93 d 14 03 Gf

☎ (05631) 954-800
Durchwahl 954- 824

Korbach,
11.10.2017

Bauleitplanung der Stadt Diemelstadt

13. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Gemarkung Rhoden „Gewerbepark Steinmühle“

Verfahren gem. §§ 4 (2) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

von der o. g. Bauleitplanung mit einem ca. 21,26 ha großen Geltungsbereich sind ca. 10,76 Hektar landwirtschaftliche Nutzflächen betroffen, die zukünftig als S- und G-Flächen dargestellt werden sollen. Außerdem sind noch ca. 1 Hektar landwirtschaftliche Nutzflächen betroffen, die zukünftig teilweise als Straßenverkehrsflächen dargestellt werden sollen.

Unter Punkt 2.4 (Andere Planungsmöglichkeiten bzw. Alternativen), Seite 15 u. 16 der Begründung zur 13. FNP-Änderung heißt es, dass der Standort eines Autohofes unmittelbar an die Nähe zur Autobahn gebunden ist.

Bei Standorten von Gewerbebetrieben wäre das sicher auch von Vorteil. Eine zwingende Notwendigkeit für neue, zusätzliche Gewerbestandorte in Rhoden unmittelbar neben der Autobahn ist jedoch nicht erkennbar, da es in der Gemarkung Rhoden immer noch Grundstücke in einem Umfang von **ca. 7,3 Hektar** gibt, die im Flächennutzungsplan von Diemelstadt als G-Flächen dargestellt sind, jedoch seit Jahren nicht bebaut werden.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Grundstücke: Gemarkung Rhoden, Flur 9, Flurstücke 73/2, 121/74, 122/74, 75/0, 117/76, 118/6, 76/1 und Flur 17, Flurstücke 79/1, 80/1, 81/1 und Flur 19, Flurstücke 112/25, 112/26, 112/40, 112/15 und 103.

Deshalb bestehen gegen diese Bauleitplanung aus öffentlichen landwirtschaftlichen Gesichtspunkten nur dann keine Bedenken, wenn folgendes berücksichtigt wird:

- 1.) Den von dieser Bauleitplanung betroffenen landwirtschaftlichen Betrieben sind im Bedarfsfall Ersatzflächen zur Verfügung zu stellen. Wir verweisen hierzu auf die Vorgaben des § 189 (1) u. (2) BauGB.

2.) Der geplante Geltungsbereich mit der Darstellung als gewerbliche Baufläche (G) im vorliegenden Änderungsentwurf ist so lange noch als Fläche für die Landwirtschaft zu belassen, bis die derzeitig dargestellten, jedoch noch unbebauten gewerblichen Bauflächen in einem Umfang von ca. 7,3 Hektar, die von uns zuvor genannt wurden, bebaut sind.

Begründung: Hierdurch wird ein sparsamer bzw. schonender Verbrauch von wertvollen landwirtschaftlichen Ackerflächen in der Feldflur von Rhoden praktiziert, welches auch den in Rhoden vorhandenen landwirtschaftlichen Landhunger vermindert.

Wir gehen davon aus, dass die erforderlichen naturschutzrechtlich relevanten Ausgleichserfordernisse, die im Textteil dieser Bauleitplanung genannt werden, auf der Ebene eines noch zu erstellenden Bebauungsplanes planerisch festgelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

(K u k u c k)

8.1 FNP-Diemelstadt Rhoden 13. Änderung 201-17